

## RECHTSNORMEN FÜR NICHTMUSLIME IN MUSLIMISCHEN LÄNDERN

ALLE NICHTMUSLIME, die ein muslimisches Land besuchen oder sich für das Leben in einem muslimischen Land entschieden haben, müssen unversehrt und sicher sein; das gilt für Diplomaten, Journalisten, Studenten, Touristen und alle anderen gleichermaßen. Sie zu betrügen oder ihnen Schaden zuzufügen ist verboten. Nicht anders sind ihre Entführung<sup>161</sup> und jede Art erpresserischer Geiselnahme ungesetzlich.

Al-Bukhārī teilte mit, daß der Prophet ﷺ gesagt hat: *„Wer einen Nichtmuslim tötet, der unter Vertrag steht, wird nie den Duft des Paradieses schmecken.“*<sup>162</sup> Über einen Muslim, der einem Nichtmuslim Schutz anbietet, sagte er ﷺ: *„Das ist ein Abkommen, das einem jeden Muslim ziemt. Jeder, der dieses Abkommen bricht,*

161 Siehe in der Zusammenstellung verschiedener Fatwas das Gutachten, das ich 2012 zur Feststellung des Verbots, unter Ausländern Geiseln zu nehmen, erlassen habe: <http://www.joshualandis.com/blog/wp-content/uploads/Yaoubi-fatwas-for-the-uprising.pdf> (zuletzt aufgerufen am 3. Dezember 2015).

162 Überliefert von AL-BUKHĀRĪ im *Ṣaḥīḥ*, Abschnitt „Kampf“, Kapitel „Die Sünde dessen, der einen beschützten Nichtmuslimen tötet, der keines Verbrechens schuldig ist“ (Bd. 4, S. 99), und unter Abschnitt „Blutgeld“, Kapitel „Die Sünde dessen, ...“ (Bd. 9, S. 12). Der Hadith schließt mit den Worten: *„... und fürwahr, sein Parfümduft wird noch im Abstand von mehr als vierzig Jahren zu verspüren sein.“*

*wird von Allah, den Engeln und der ganzen Menschheit verflucht werden.*<sup>163</sup>

Ibn Ḥajar al-‘Asqalānī merkte zum vorstehenden Bericht an: „Das bedeutet, daß jeder, der mit Muslimen in einem Vertrag steht, sei es durch die Jizya (Kopfsteuer für Nichtmuslime), durch den Erlaß eines Sultans oder den Schutz durch einen einzelnen Muslim, eingeschlossen ist.“<sup>164</sup>

Um einem Nichtmuslim Schutz zu bieten, bedarf es nicht einmal einer machtvollen Persönlichkeit. Sollte ein Nichtmuslim ein muslimisches Land unter dem Schutz auch nur eines einzigen Muslims betreten, müssen alle Muslime diese Zusage erfüllen, während niemand das Recht hat, diesen mit der Schutzgarantie versehenen Besucher zu töten.

Einen solchen Besucher anzugreifen, würde einen Vertragsbruch darstellen, wie er für Scheinheilige typisch ist. Hieran werden die ungeheuren Ausmaße ersichtlich, bis zu welchen der IS den Gesetzen des Islam Gewalt zufügt, sie mit Mord, Betrug und Niedertracht vermengt und ausländische Hilfskräfte und Reporter, die sich keines Verbrechens schuldig gemacht haben, kidnappt und umbringt, um ihre Grausamkeiten dann auch noch vor aller Welt kundzutun.

163 Bericht ‘Alīs, den AL-BUKHĀRĪ unter dem Abschnitt „Jihād“, Kapitel „Steuer und Wahrhaftigkeit“, Unterkapitel „Der Nachbarschaftsvertrag ist einer, der vom Geringsten unter ihnen erfüllt wird“ (Bd. 4, S. 100), sowie Abschnitt „Die Sünde dessen, der sich auf einen Vertrag einläßt und dann Vertragsbruch begeht“ (Bd.4, S. 102), und an weiteren Stellen, an denen steht: *„Wenn ein Muslim einem Nichtmuslimen Schutz gewährt, ist das ein Bündnis und betrifft jedermann. Jeder, der dieses Bündnis bricht, wird von Allah, den Engeln und der ganzen Menschheit verflucht werden, und kein Geldbetrag wird ihn davon loskaufen und keine Wiedergutmachung ihn erlösen können.“*

164 IBN ḤAJAR AL-‘ALQALĀNĪ, *Fath al-bārī sharḥ ṣaḥīḥ al-Bukhārī*, Bd. 12, S. 259.

Al-Nawawī traf folgende Feststellung: „Mit Dhimma (Schutzvertrag mit Nichtmuslimen) sind hier Schutzmaßnahmen mit der Bedeutung gemeint, daß der Schutz, den ein beliebiger Muslim einem Nichtmuslim bietet, verpflichtend ist. Wenn ein Muslim einem Nichtmuslim seinen Schutz zusichert, ist es für jeden anderen ungesetzlich, ihm Schaden zuzufügen, solange er unter dem Schutz dieses Muslims steht.“<sup>165</sup> Dies bedeutet, daß es nicht erlaubt ist, einen vertraglich unter Schutz gestellten Nichtmuslim oder einen nichtmuslimischen Mitkämpfer zu töten, dem ein Muslim seinen Schutz zugesichert hat, selbst wenn der Schutz gewährende Muslim ein Kind ist. Außerdem sind Männer und Frauen mit ihrer Fähigkeit, Schutz und Sicherheit zu gewähren, gleichgestellt.

Wenn Schutz und Sicherheit von einzelnen Männern, Frauen, Älteren oder Jugendlichen, ob rechtschaffen oder nicht, angeboten werden, sind sie gültig und einschließlich der Regierung und der höchsten Würdenträger für alle Muslime bindend. Das besagt, daß in dem Fall, wenn nur ein einziger Muslim einem Nichtmuslim seinen Schutz anbietet, letzterer sodann von niemandem, nicht einmal vom Kalifen, getötet werden darf. Jeder Muslim ist befugt, Schutz zu gewähren, das gilt, wie bereits erwähnt, sogar für ein Kind, denn der Besitz von Autorität oder politische Macht ist dazu nicht erforderlich. Ein gültiges Schutzangebot kann auf mündlicher oder schriftlicher Zusage beruhen, etwa dadurch, daß ein Muslim einem nichtmuslimischen Mitkämpfer andeutet, daß er in Sicherheit ist, woran sich die Regierung und höchste Autoritäten dann zu halten haben und jeder Widerruf verboten ist.<sup>166</sup>

Allen Ausländern, die der IS gekidnappt hat, war ursprünglich von ortsansässigen Syrern Schutz zugesichert worden. Anhand

165 AL-NAWĀWĪ, *Al-minhāj sharḥ ṣaḥīḥ Muslim ibn al-Ḥajjāj*, Bd. 9, S. 144.

166 Vergleiche den Kommentar al-Sarakhsīs in: IMĀM MUḤAMMAD B. AL-ḤASAN AL-SHAYBĀNĪ, *Kitāb al-siyār al-kabīr*, Bd. 1, S. 252–257.

der zuvor erwähnten Richtlinien des islamischen Rechts können wir ermessen, inwieweit der IS dem Islam zuwiderhandelt, wenn er sie entführen und manche von ihnen umbringen läßt, und auf welcher vertragsbrechende Art und Weise er Verrat an den Muslimen und dem Islam begeht.

In den Bestimmungen, die insbesondere diejenigen Nichtmuslime betreffen, die unter vertraglichem Schutz stehen, sind die Anweisungen enthalten, ihnen keinen Schaden zuzufügen, und es ist nicht erlaubt, ihre Besitztümer, seien es auch Wein und Schweine, zu vernichten. Noch weitergehend äußerte sich Imām Kamāl al-Dīn b. al-Humām (st. 861 AH/1457) dazu: „Es ist ungesetzlich, ihn (einen nichtmuslimischen Mitbürger) zu verleumden, genauso wie die Verleumdung eines Muslims ungesetzlich ist.“<sup>167</sup> Ibn ‘Ābidīn (st. 1253 AH/1836) hat diese Meinung in seinem als *Radd al-muḥtār* bekannten Subkommentar aufgegriffen und angefügt, daß Zwangsmaßnahmen gegen nichtmuslimische Mitbürger noch schlimmer seien als die gegen Muslime, weil zu der Verletzung des einem unter vertraglicher Dhimma Stehenden wie einem Muslim gewährten Rechtes der Unversehrtheit hier noch der Vertragsbruch hinzukommt. „Tatsächlich haben die Rechtsgelehrten gesagt, daß der Zwang gegen nichtmuslimische Mitbürger als noch schlimmer beurteilt wird.“<sup>168</sup> Dasselbe hatte schon Ibn Ḥajar al-Haytamī (st. 973 AH/1565) in seinem mit „Abschreckungsmittel gegen das Begehen von Unmäßigkeiten“<sup>169</sup> betitelten Buch festgestellt. Die prophetischen Aussagen, die eine Ausübung von Zwang gegen nichtmuslimische Untertanen verbieten, wurden ungezählten Erzählern überliefert und sind unzweifelhaft (*mutawātir*).<sup>170</sup>

167 KAMĀL AL-DĪN B. AL-HUMĀM, *Faḥ al-qadīr sharḥ al-bidāya*, Bd. 6, S. 24.

168 IBN ‘ĀBIDĪN, *Radd al-muḥtār alā al-durr al-mukhtār*, Bd. 4, S. 171.

169 IBN ḤAJAR AL-HAYTAMĪ, *Al-zawājir ‘an iqtirāf al-kabā’ir*, Bd. 2, S. 27.

170 MUḤAMMAD B. JA‘FAR AL-KITTĀNĪ, *Naẓm al-mutanāthir min al-ḥadīth al-mutawātir*, S. 107, wo er über die Hadithe zum Ver-

Einen Nichtmuslim zu beleidigen, ist eine Sünde, die eine geringere Strafe als eine der Ḥadd-Strafen nach sich zieht. Dazu meinte ‘Alā’ al-Dīn al-Ḥaṣkafī al-Ḥanafī: „Wenn ein Muslim einen nichtmuslimischen Mitbürger mit Flüchen belegt, muß er so bestraft werden, denn er hat sich versündigt.“<sup>171</sup> Mit nichtmuslimischen Mitbürgern (*dhimmī*) sind alle unter Vertrag stehenden Nichtmuslime gemeint, ob sie in unseren oder ihren Ländern leben.“ Die Rechtslehrer sind sogar noch einen Schritt weitergegangen, weil sie es für verboten hielten, zu einem Juden, Christen, Zoroastrier oder einem anderen Nichtmuslim „Du Ungläubiger!“ oder „Du bist ungläubig!“ zu sagen, da es ihn beleidigt, weshalb ein Muslim für eine solche Beleidigung so zu bestrafen ist, als hätte er eine Sünde begangen.<sup>172</sup>

Der einzige Grund dafür ist, daß der Islam bestrebt ist, ein Zusammenleben aller religiösen Gruppierungen zu ermöglichen, das auf dem Respekt anderer mitsamt ihren Glaubensansichten, Empfindungen und Rechten beruht und sich von Ungerechtigkeit, Mißgunst und Fanatismus fernhält, die nur zu Haß und Aufruhr führen. Das wurde nicht etwa für einen Gefallen gehalten, den man Nichtmuslimen erwies, sondern für eine religiöse Pflicht.

Dieser muslimische Standpunkt läßt sich aus dem Grundsatz ableiten, daß die Wahrheit deutlich erklärt und als Botschaft herabgesandt worden ist und derzufolge es unstatthaft ist, irgend jemanden mit Zwang zum Islam zu bekehren. Im Jenseits hat jeder einzelne Mensch den Glauben seiner Wahl im Angesicht seines Herrn selbst zu verantworten, so wie Allah, der Allmächtige, es gesagt hat:

bot von Zwang gegen Nichtmuslime sagt: „Al-Mawwāq erwähnte im Kommentar zu *Mukbtaṣar khalīl* ... über die Berichte von Suḥnūn, daß sie unhinterfragbare Glaubwürdigkeit (*tawātur*) besitzen.“

171 IBN ‘ĀBIDĪN, *Radd al-muḥtār ‘alā al-durr al-mukbtār*, Bd. 4, S. 77.

172 DERS., Bd. 3, S. 188. Vergleiche diese Aussage mit der früheren al-Ḥaṣkafīs und mit der Zustimmung Ibn ‘Ābidīns.

„Kein Zwang im Glauben! Klar ist nunmehr das Rechte vom Irrtum unterschieden.“ (2:256)

Der Islam war Wegbereiter bei der Aufstellung derjenigen Grundlagen und Gesetze, mit denen sich die Spannungen zwischen allen unterschiedlichen Teilen der menschlichen Gemeinschaft beseitigen lassen. Dies geschah lange vor der Zeit dessen, was wir heute als interreligiösen Dialog bezeichnen.

Al-Hijāwī (st. 968 AH/1561) kam in seinem Buch namens *Al-ignāʿ*, einem zuverlässigen Werk der ḥanbalitischen Rechtsschule, zu dem Schluß: „Wer auch immer einen Nichtmuslim verflucht, muß eine geringe Strafe erhalten.“ Sein Kommentator, der Imām Maṣṣūr al-Bahūtī (st. 1051 AH/1461), erläuterte das folgendermaßen: „Dem ist so, weil ein nichtmuslimischer Untertan unter Schutz gestellt und es verboten ist, ihn zu kränken.“ Des weiteren stellt er fest, daß dies sogar für einen Nichtmuslim (*dhimmī*) gilt, der kriminell geworden ist: „Was im besonderen die Beleidigung einer Person angeht, so ist ihr Verbot auch dann einleuchtend, wenn sie einen nichtmuslimischen Untertanen trifft, der ein Verbrechen begangen hat.“<sup>173</sup>

In den Nachschlagewerken des islamischen Rechts sind zahlreiche Beispiele dafür enthalten, wie die Rechtsgelehrten zu allen Zeiten bestrebt waren, Gerechtigkeit und Frieden zwischen allen Staatsbürgern und sogar mit den Feinden zu erwirken.

173 AL-BAHŪTĪ, *Kaṣṣbāf al-qanāʿ ʿan matn al-ignāʿ*, Bd. 6, S. 125–126.